

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2179 —**

Urangeschäfte – Uranverarbeitung und -verbleib von sogenannten Tails

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. von Wartenberg, hat mit Schreiben vom 8. Juni 1988 – III B 5 – 02 64 75/1 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um Handelsbeschränkungen, die von der UNO beschlossen wurden, Geltung zu verschaffen?

Von den Vereinten Nationen beschlossenen Handelsbeschränkungen wird von der Bundesregierung durch Ausgestaltung von Rechtsvorschriften und entsprechende Verwaltungspraxis Geltung verschafft. So ist die Entschließung 418 des Sicherheitsrats vom 4. November 1977 zu Südafrika über ein mandatorisches Waffenembargo und die Unterbindung der Zusammenarbeit bei der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen durch die Anwendung des Kriegswaffenkontrollgesetzes, die Ausgestaltung des Außenwirtschaftsrechts und die restriktive Praxis bei Entscheidungen über Genehmigungsanträge umgesetzt worden.

2. Welche Informationen sammelt die Bundesregierung, um Verträge zwischen westdeutschen Unternehmen und Unternehmen, welche in Ländern operieren, gegen die Handelsbeschränkungen verhängt wurden, zu überwachen?

Die Bundesregierung wertet alle ihr zugänglichen einschlägigen Informationen aus, die zur Überwachung der Einhaltung rechtlicher Beschränkungen von Bedeutung sind. Im Rahmen des Ausfuhrantragsverfahrens erhält die Genehmigungsbehörde von den der Ausfuhr zugrundeliegenden Verträgen Kenntnis. Im allgemeinen ist nicht der Abschluß von Verträgen, sondern die Ausfuhr der

entsprechenden Waren bzw. Fertigungsunterlagen Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Im Falle Südafrikas und Namibias bedarf auch die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen der Genehmigung, sofern sich dies auf die Fertigung oder Instandhaltung von Waren bezieht, deren Ausfuhr einem Genehmigungs vorbehalt nach der Außenwirtschaftsverordnung unterliegt.

3. Welche Informationen hat die Bundesregierung über Verträge zwischen bundesdeutschen Elektrizitätsunternehmen und Lieferanten von Natur-Uran oder U_3O_8 , welches für die Herstellung von Kernbrennstoffen für den Gebrauch durch diese Elektrizitätsunternehmen genutzt werden soll?
4. Wird die Bundesregierung informiert über irgendwelche Verträge zwischen Elektrizitätsunternehmen und Lieferanten von Uranerz oder U_3O_8 , welches Uranerz südafrikanischen oder namibischen Ursprungs enthält?

Nach § 3 Atomgesetz (AtG) ist die Ein- und Ausfuhr von Kernbrennstoffen genehmigungspflichtig. Genehmigungsbehörde ist nach § 22 AtG das Bundesamt für Wirtschaft, wo der gesamte grenzüberschreitende Warenverkehr von Kernbrennstoffen erfaßt und genehmigt wird. Die Bundesregierung läßt sich kontinuierlich über die Entwicklung der Ein- und Ausfuhr von Kernbrennstoffen berichten. Die entsprechenden Daten für 1986 liegen vor und sind als Anlage beigefügt. Die Daten können dabei nur entsprechend dem Liefer- und Empfängerland in summarischer Form wieder gegeben werden, da die Einzelverträge dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen.

5. Welche Verträge sind der Bundesregierung bekannt über Lieferung von südafrikanischem oder namibischem Uranerz oder Uranoxid an Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, bei denen das entsprechend dieser Verträge gelieferte Uran in Dritt ländern aufbereitet wurde, bevor es in der Bundesrepublik Deutschland eintraf?
6. Wenn die Frage 5 bejaht wird, welche Verträge gab es seit 1954, und kann die Bundesregierung eine vollständige Auflistung geben von den Uranmengen, auf die sich jeder einzelne Vertrag bezog, und der Form, in der es in die Bundesrepublik Deutschland importiert wurde?
7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Uranauf bereitungsschritte des an deutsche Firmen gelieferten südafrikanischen und namibischen Urans in Dritt ländern, und welche Mengen wurden in den jeweiligen Ländern pro Jahr und Vertrag in welche Form umgewandelt?

Wie bereits zu den Fragen 3 und 4 dargelegt, ist der gesamte grenzüberschreitende Warenverkehr von Kernbrennstoffen nach dem Atomgesetz melde- und genehmigungspflichtig. Der Waren verkehr in Dritt ländern wird – sofern es sich bei den Dritt ländern um Partner des EURATOM-Vertrages handelt – von der Direktion Sicherheitskontrolle der Europäischen Gemeinschaft überwacht.

Einzelheiten veröffentlicht die EURATOM-Versorgungsagentur in ihren Jahresberichten.

Im übrigen gilt auch hier, daß Einzelverträge dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen.

8. Bei der Uran-Anreicherung in der URENCO-Anlage in Gronau fallen sogenannte Tails (bei der Anreicherung abgetrenntes, nicht spaltbares Uran) als Nebenprodukt an.
 - Welche Mengen von „Tails“ wurden in jedem Jahr produziert seit die URENCO-Anlage in Betrieb ist?
 - Sind alle „Tails“ auf dem Firmengelände in Gronau geblieben? Wenn nicht, welche Mengen wurden an welche Orte gebracht, in welcher chemischen Form, mit welcher Konzentration des Isotops U 235, und wo lagern diese Stoffe?
9. Sind alle „Tails“ im Besitz der URENCO Deutschland geblieben? Wenn nicht, welche Mengen wurden welchen Eignern übergeben, in welcher chemischen Form, mit welcher Konzentration des Isotops U 235?

Entsprechend dem Zubau an aktueller Anreicherungskapazität ist der Tails-Anfall pro Jahr sehr unterschiedlich. Dies trifft insbesondere für eine Anlage wie die Zentrifugenanreicherungsanlage in Gronau zu, die sich im Betriebsaufbau befindet.

Von 1985 bis zum 1. Quartal 1988 sind in dieser Anlage ungefähr 800 t U in Form von Uran-Hexafluorid als Tail angefallen. Die Konzentration des Isotops U 235 betrug je nach Spezifikation des Anreicherungskunden zwischen 0,2 und 0,3 %. Ein Teil der angefallenen Tails-Mengen (ca. 300 t U) wurden an die Anreicherungskunden ausgeliefert. Der Rest lagert auf dem Firmengelände. Zu den Eigneranteilen der einzelnen Kunden kann die Bundesregierung keine Angaben machen, da sie ebenfalls dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen.

10. In welcher chemischen Form, mit welchem Anteil des Isotops U 235 werden „Tails“ an welchen Orten in der Bundesrepublik Deutschland für welche verantwortlichen Organisationen/Firmen gelagert, und wer betreibt jeweils diese Lager?

Abgereichertes Uran (Tails) wird in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend in Form von Uran-Hexafluorid gelagert, und zwar in Gronau, Weisweiler, Hanau und Lingen. Der Anteil des Isotops U 235 schwankt je nach Anreicherungs-Kundenspezifikation zwischen 0,2 und 0,3 %.

Betreiber dieser Anlagen sind die Firmen URENCO, Reederei und Spedition Braunkohle GmbH, Wesseling, Transnuklear GmbH Hanau, Advanced Nuclear Fuels GmbH, Lingen.

11. Bei welchen Unternehmen besaß Transnuklear Aktienanteile oder ein Management-Interesse?
12. Bei welchem dieser unter 11. aufgelisteten Unternehmen besaß Transnuklear eine Aktienmehrheit oder das größte Aktienpaket?
13. Bei welchem dieser Unternehmen übt/übt Transnuklear eine tatsächliche Kontrolle über die Leitung des Unternehmens aus?
14. Gibt es Unternehmen, in denen Transnuklear die Aktienmehrheit hat, die jedoch unter der unternehmerischen Obhut eines anderen Aktienbesitzers stehen? Wenn ja, bei welchen Unternehmen ist dies der Fall, und welches (welche) Unternehmen übt (üben) eine Kontrolle über die Unternehmensleitung aus?

Die Transnuklear GmbH besitzt und besaß keine Aktienanteile bei anderen Unternehmen. Dagegen hält die Transnuklear

Gesellschaftsanteile bei folgenden Unternehmen:

— Internuklear Service GmbH	10,0 %
— Spedition Hockemeier GmbH	75,0 %
— NTL Hanau GmbH	33,3 %
— Transnuclear Inc., USA	50,0 %
— Transnuclear S.A., Madrid	25,0 %
— Transnuclear Ingeniera y Fervicios S.A., Madrid	37,5 %
— Transnuclear Ltd., Tokio	24,5 %
— Transnubell S.A., Brüssel	20,0 %
— Nucleartransport Ltd. Risley, Großbritannien	33,3 %
— NTL Société Nucléaire, Paris	33,3 %

Aufgrund der angestrebten Neuordnung der Kernenergiewirtschaft steht die Transnuklear z. Z. hinsichtlich sämtlicher Beteiligungen in Verkaufsverhandlungen.

Die Transnuklear besitzt/besäß nur im Falle der Firma Hockemeier die Mehrheit an den Gesellschaftsanteilen und übte nur in diesem Fall über die gesellschaftsrechtlichen Organe Einfluß auf die Unternehmensführung aus.

Im übrigen ist der Bundesregierung kein Unternehmen bekannt, in dem Transnuklear bisher die Mehrheit der Gesellschafts- oder Aktienanteile hält und die unter der unternehmerischen Leitung eines anderen Aktienbesitzers oder eines anderen Gesellschafters stehen.

Anlage

Ein- und Ausfuhr von Kernbrennstoffen der Bundesrepublik Deutschland 1986

*Einfuhr von Kernbrennstoffen und Ausgangsstoffen in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1986
(in kg)*

Versendungsland	abger. Uran	Ausgangs- stoffe	Natur- uran	mit U-235 angereichertes Uran					Pu	Th	Summe
				bis 3%	3 bis 10%	10 bis 25%	25 bis 85%	über 85%			
Frankreich	9 083	–	430 053	23 748	174 765	–	–	34	169	1 066	638 918
Belgien/Luxemburg	50	30	–	–	1	–	–	–	–	–	81
Niederlande	127 204	–	2 044	84 044	70 509	–	–	–	–	–	283 381
Italien	–	–	–	6 661	–	–	–	–	–	–	6 661
Großbritannien	1 909	–	1 459	5 828	82 232	–	12	–	–	59	91 499
Schweden	–	–	–	2 665	10 203	–	–	–	–	–	12 868
Finnland	–	–	–	173	–	–	–	–	–	–	173
Schweiz	429	–	–	–	3	–	–	–	–	–	432
UdSSR	–	–	–	–	126 943	–	–	–	–	–	126 943
ČSSR	–	3 425	–	–	–	–	–	–	–	–	3 425
Südafrika	–	159 636	–	–	–	–	–	–	–	–	159 636
USA	10 580	–	7 256	30 887	209 578	194	84	379	–	88	259 046
Kanada	2 444	–	258 728	–	–	–	–	–	–	–	261 172
Indien	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1 286	1 286
Australien	–	703 880	–	–	–	–	–	–	–	–	703 880
sonstige Länder	642	–	3	4	–	–	–	–	1	2	652
Summe	152 341	866 971	699 543	154 010	674 234	194	96	413	170	2 501	2 550 473

*Ausfuhr von Kernbrennstoffen und Ausgangsstoffen aus der Bundesrepublik Deutschland
im Jahre 1986 (in kg)*

Verbraucherland	abger. Uran	Ausgangs- stoffe	Natur- uran	mit U-235 angereichertes Uran					Pu	Th	Summe
				bis 3%	3 bis 10%	10 bis 25%	25 bis 85%	über 85%			
Frankreich	248 230	457 007	2	68 154	195 653	–	–	58	–	6	969 110
Belgien/Luxemburg	4 220	–	–	–	45 236	–	667	1	2	3	50 129
Niederlande	296	–	16 369	–	17 688	–	–	2	–	1	34 356
Italien	3 800	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3 800
Großbritannien	3 554	357 682	–	–	–	–	–	1	–	–	361 237
Norwegen	–	–	–	–	230	22	–	–	–	–	252
Schweden	87	–	1 158	13 146	39 387	2	–	–	–	–	53 780
Finnland	97	–	–	–	24 254	–	–	–	–	–	24 351
Schweiz	119	–	1 235	–	30 781	21	11	–	51	–	32 218
Österreich	53	–	1	2	–	20	–	–	–	–	76
UdSSR	574	–	385 462	–	–	–	–	–	–	–	386 036
ČSSR	65	3 387 100	–	–	–	–	–	–	–	–	3 387 165
USA	11	–	5	58	63 256	35	–	–	–	45	63 410
Kanada	3 955	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3 955
Japan	23	–	23 068	45 356	–	432	62	–	–	3	68 944
sonstige Länder	1 475	–	3	5	1	–	–	–	1	10	1 495
Summe	266 559	4 201 789	427 303	126 721	416 486	532	740	62	54	68	5 440 314

